

Der Markt Großostheim erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) sowie aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 04.09.2025 folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Großostheim (Kostensatzung)

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Großostheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe, -bemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz erhoben.
- (2) Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Kostengesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 3

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben
 1. die Entschädigungen, die Zeuginnen und Zeugen und sachverständigen Personen zustehen;
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Landeshauptstadt München förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;

3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle entstehen;
5. die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibaufwendungen entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Anwendung des Kostengesetzes

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel 2 Kostenschuldner,
Artikel 3 Sachliche Kostenfreiheit,
Artikel 4 Persönliche Gebührenfreiheit,
Artikel 5 Abs. 6 Nichterhebung von Kosten bei Unbilligkeit,
Artikel 6 Gebührenbemessung,
Artikel 7 Mehrere Amtshandlungen,
Artikel 8 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages,
Artikel 9 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren,
Artikel 11 Entstehung des Kostenanspruches,
Artikel 12 Kostenentscheidung, Rechtsbehelf,
Artikel 13 Festsetzungsverjährung,
Artikel 14 Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrechte, Zahlungsrückstände,
Artikel 15 Fälligkeit,
Artikel 16 Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung,
Artikel 17 Zinsen,
Artikel 18 Säumniszuschläge,
Artikel 19 Zahlungsverjährung,
Artikel 21 Abs. 3 Satz 2 Amtshandlungen in engem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.1987 außer Kraft.

Großostheim, den 18.09.2025
Markt Großostheim

Ralf Herbst
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 18.09.2025 im amtlichen Teil des Bachgau Boten abgedruckt.

Großostheim, den 18.09.2025

Markt Großostheim

Göller

Geschäftsleiter



**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
der Marktgemeinde Großostheim**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571) 5 bis 200 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
der Marktgemeinde Großostheim**

		und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 € 10 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 20 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 20 €.
	006	Niederschriften:	10 € bis 80 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Marktgemeinde Großostheim

		2. Anwendung zur Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1. bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.2. sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ¹	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ²	15 bis 600 €

¹ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

² Es ist jeweils ein Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Marktgemeinde Großostheim

12		Feuerbeschau	
	120	<p>Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)</p> <p>1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden</p> <p>2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden</p>	<p>Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>15 bis 1.000 €</p>
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Löschungsbewilligungen	50 – 300 Euro

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Marktgemeinde Großostheim

62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	15 bis 200 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	15 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach § 4 Kostensatzung Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen, Androhung von Verwaltungszwang im Vollzug des BayStrWG, insbesondere Anordnungen nach Art. 18 b Abs. 1 BayStrWG	20 – 250 €
	635	Ersatzvornahme im Vollzug des BayStrWG, insbesondere nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20 – 1.000 €
64		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	640	Bearbeitung von Anträgen (inklusive Trassenauskunft) auf Zustimmung des Trägers der Wegebauast gem. Telekommunikationsgesetz (TKG) und Übernahme der wiederhergestellten Flächen	

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Marktgemeinde Großostheim

		a) bei geringfügigen baulichen Maßnahmen unter 100m Grabenlänge oder unter 100 m ² Fläche	100 €
		b) bei sonstigen Maßnahmen	300 €
		c) bei sonstigen Maßnahmen, bei denen eine über das normale Maß hinausgehende Verwaltungsarbeit vorausgeht	400 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	20 bis 500 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 700 oder 701 ³	20 bis 250 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 800 €
	704	Genehmigung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers mit Abwasserbehandlungsanlage	100 – 2.000 €
	705	Widerruf von Einleitungsgenehmigungen	40 – 300 €

³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
der Marktgemeinde Großostheim**

76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung der Einschüttstellen	20 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	20 bis 200 €